



## Merkblatt für die Beantragung eines Visums zum Kindernachzug

### Allgemeine Hinweise:

Alle Antragsteller müssen den Antrag **persönlich** stellen. **Termine können ausschließlich per Internet im Rahmen des Terminvergabesystems der Botschaft vereinbart werden.**

- Beim Nachzug von minderjährigen Kindern zu einem Ausländer gelten Altersgrenzen (16 bzw. 18 Jahre, abhängig davon, ob das Kind zu einer Person nachreist oder gleichzeitig mit dieser Person ausreist sowie welchen Aufenthaltsstatus die Bezugsperson hat) sowie Anforderungen an das nachzuweisende alleinige Sorgerecht. Beim **Kindernachzug zu einem Ausländer** gilt, dass ein zeitlicher Nachzug von Kindern, die bereits das **16. Lebensjahr vollendet** haben, nur möglich ist, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen, zu erwarten ist, dass sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse integrieren und beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil bereits einen regulären Aufenthaltsstatus haben/hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können Kinder ab dem Alter von 16 Jahren, die zu einem Ausländer nachziehen, nur im Rahmen einer **Regelung zur Vermeidung einer besonderen Härte** einreisen. Bitte beachten Sie, dass die Voraussetzungen hierfür sehr streng sind **und, dass hierzu bereits bei der Antragstellung aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden müssen.**
- Das Bestehen einer familiären Beziehung als Grundlage für die Antragstellung muss durch Personenstandsurkunden nachgewiesen werden. Im Regelfall müssen usbekische Personenstandsurkunden im Rahmen eines Urkundenüberprüfungsverfahrens überprüft werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Botschaft.
- Die **Bearbeitungszeit** Ihres Visumantrags beträgt erfahrungsgemäß **zwischen 6 und 8 Wochen**, wobei sich die Bearbeitungszeit verlängert, sofern Urkunden überprüft werden müssen.
- Wenn über Ihren Antrag entschieden wurde, wird die Botschaft Sie kontaktieren. Ablehnungsbescheide werden per Post, E-Mail verschickt oder können persönlich in Empfang genommen werden.  
Die **Gebühren** für ein Visum zum Kindernachzug zu einem ausländischen Elternteil liegen bei 37,50 € und werden **bar in Usbekischen SUM** bei der Abgabe des Antrages erhoben. Geldscheine müssen von 2001 und jünger, in gutem Zustand, ohne Stempel und ohne Aufschrift versehen sein.

### Adresse:

100017 Taschkent  
Sharaf Raschidov Str. 15

Tel.: +998-78 120 84 86

Fax: +998-78 120 84 80

E-Mail: [info@taschkent.diplo.de](mailto:info@taschkent.diplo.de)

Internet: [www.taschkent.diplo.de](http://www.taschkent.diplo.de)



**Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:**

Hinweis: Bitte sortieren Sie alle Antragsunterlagen in der angegebenen Reihenfolge **in 2 vollständigen und nicht gehefteten Sätzen im DIN A4 Format**. Die zwei Sätze sollten jeweils eine Kopie der Originalunterlagen in der vorgeschriebenen Reihenfolge enthalten. Der dritte Satz sollte alle Originale in der angegebenen Reihenfolge enthalten. Sie erhalten die Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

**Zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare mit drei biometrischen Fotos (zwei Fotos sollten auf das Antragsformular aufgeklebt werden)**. Formulare finden Sie auf der Internetseite der Botschaft unter [www.taschkent.diplo.de](http://www.taschkent.diplo.de).

**Reisepass** des Kindes, der noch **mindestens ein Jahr gültig ist**, mit Kopie der Personaldatenseite.

Eine von den Eltern/dem allein sorgeberechtigten Elternteil **unterschriebene Belehrung** nach §54 Abs.2 Nr.8 i.V.m.§53 AufenthG.

**Usbekische Geburtsurkunde** des Kindes in notarieller deutscher Übersetzung; bei Kindern, deren Eltern bei Geburt nicht miteinander verheiratet waren, sollte ein Schreiben des Standesamts über die Grundlage der Eintragung des Vaters in die Geburtsurkunde vorgelegt werden.

**Notariell beglaubigte Einverständniserklärung mit Übersetzung des anderen Elternteils**, der die Sorge innehat, aber nicht mit dem Kind reist

**Passkopie und Kopie des Aufenthaltstitels der Bezugsperson**

**Bei Nachzug zum oder mit dem ausländischen Elternteil:** Nachweis über das alleinige Sorgerecht der Bezugsperson für die antragstellende Person. Üben im Fall der Ehescheidung oder bei nicht verheirateten Eltern beide Eltern nach wie vor die gemeinsame Sorge aus, besteht kein Rechtsanspruch auf Einreise im Wege des Familiennachzugs zum/ zur Ehepartner/in des Vaters/ der Mutter. Eine Einreise kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn der Nachzug der Vermeidung einer besonderen Härte unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der Lebenssituation des Kindes in Usbekistan, der bisherigen Betreuungssituation, der persönlichen Beziehungen des Kindes zum Sorgeberechtigten, der sozialen Prägung des Kindes in Usbekistan und der Integrationschancen in Deutschland dient und in einem gesonderten Schreiben dargelegt wird. Des Weiteren muss bei einer Einreise im Wege des Härtefalls eine umfassende Zustimmungserklärung des anderen Elternteils, der die Sorge innehat, vorgelegt werden. Die Zustimmungserklärung ersetzt nicht das Vorliegen von Härtefallgründen.

**Nachweis über eine Krankenversicherung zum Daueraufenthalt in Deutschland bei Abholung.**

**Adresse:**

100017 Taschkent  
Sharaf Raschidov Str. 15

**Tel.:** +998-78 120 84 86

**Fax:** +998-78 120 84 80

**E-Mail:** [info@taschkent.diplo.de](mailto:info@taschkent.diplo.de)

**Internet:** [www.taschkent.diplo.de](http://www.taschkent.diplo.de)